



**Kompetenzordnung und Informationen
zur Sozialhilfe
der Fürsorgebehörde Henggart**



Inhaltsverzeichnis

1 Grundsatz	3
2 Materielle Grundsicherung (C.3.1.)	3
3 Einmalige Überbrückungshilfe	4
4 Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU C.6.7.)	4
5 Einkommens-Freibeträge für Erwerbstätige (EFB, D.2.)	5
6 Wohnkosten (C.4.)	6
7 Einrichtungs-/Umzugskosten	7
8 Beiträge/Vergütungen für diverse Auslagen (C.6.)	8
9 Besitz eines Motorfahrzeuges	10
10 Gesundheitskosten	10
11 Kürzungen	12
12 Schlussbestimmungen / Version	13

1 Grundsatz

Die Sozialhilfe Henggart stützt sich auf:

- Sozialhilfegesetz (SHG) Kanton Zürich / Verordnung zum Sozialhilfegesetz Kanton Zürich (SHV)
- Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) / Verordnung zum EG KVG (VEG KVG)
- [Sozialhilfehandbuch | Kanton Zürich](#)
- [Richtlinien des Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe \(SKOS\)](#)

Dieser Erlass regelt die häufigsten Vorkommnisse im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe.

Das Sozialhilfesekretariat der Fürsorgebehörde stellt einen entsprechenden Antrag. Die Fürsorgebehörde entscheidet mit einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

2 Materielle Grundsicherung (C.3.1.)

Die Beträge für den Grundbedarf sind in den SKOS-Richtlinien, Kapitel C.3.1., festgelegt. Der von der SKOS vorgenommene Teuerungsausgleich kommt erst zur Anwendung, wenn der Regierungsrat darüber entschieden hat (vgl. § 17 Abs. 2 SHV) und die Sozialhilfeverordnung entsprechend angepasst wurde.

Die Beschlussfassung durch die Fürsorgebehörde hat spätestens zwei Monate nach Einreichung des Gesuchs um wirtschaftliche Hilfe zu erfolgen.

Sollte nach Abklärung und Berechnung kein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen, wird dies dem Klienten in einem Gespräch mitgeteilt. Ein ablehnender Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung wird erstellt, falls der Klient dies wünscht.

Stationäre Einrichtungen (C.3.2.)

Bedürftige Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken, etc.), in therapeutischen Wohngemeinschaften ist an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen zu gewähren.

→ Kompetenz Sozialhilfesekretariat:

Auszahlung der obgenannten Leistungen

3 Einmalige Überbrückungshilfe

Einmalige Überbrückungshilfe wird nur im Rahmen der SKOS-Richtlinien gewährt.

4 Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU C.6.7.)

Die Integrationszulage für nicht erwerbstätige Personen wird nach Ermittlungen des Unterstützungsanspruchs festgelegt.

Festzulegen ist die Integrationszulage für nichterwerbstätige Personen bei bzw. für:

Berufliche Integration:

- Teilnahme an Integrationsprogrammen
- Tätigkeit an geschütztem Arbeitsplatz
- Aktivitäten zwecks beruflicher Integration, z.B.:
 - Teilnahme an Qualifikationsprogramm
 - Absolvierung Praktikum
 - Lehre

Für junge Erwachsene (Personen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Lebensjahr) beträgt die maximale Integrationszulage für Nichterwerbstätige CHF 150.00 und kommt zur Anwendung bei:

- Schulbesuch nach Abschluss der Obligatorischen Schulzeit (10. Schuljahr)
- Absolvierung Berufspraktikum
- Absolvierung Vorlehre, Anlehre oder Lehre (Ausbildung, nicht Berufstätigkeit)
- Besuch Gymnasium
- Besuch höhere Fachschule / Universität

Aktivitäten zwecks sozialer Integration:

- Gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit
- Pflege von Angehörigen

Die maximale Integrationszulage für Nichterwerbstätige beträgt CHF 300.00. Der Betrag wird der erbrachten Leistung entsprechend angepasst.

Die IZU wird nachschüssig für bereits erbrachte Leistungen ausbezahlt. Sobald die honorierte Tätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird keine IZU mehr gewährt.

→ Kompetenz Sozialhilfesekretariat:

Auszahlung der IZU bis zum Höchstbetrag von CHF 300.00.

5 Einkommens-Freibeträge für Erwerbstätige (EFB, D.2.)

Als Anreiz wird auf das Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt ein Freibetrag gewährt.

Bei einer Erwerbstätigkeit von 100% bzw. 160 Arbeitsstunden pro Monat beträgt der EFB CHF°400.00. Bei Teilzeitarbeit wird der EFB entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert. Jugendliche (ab 16 Jahren) und junge Erwachsene zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr erhalten die Hälfte des EFB.

Beschäftigungs- umfang in %	Stunden pro Monat	Einkommensfreibetrag pro Personen/Monat	Junge Erwachsene pro Person/Monat
bis 19 %	bis 30 Std.	CHF 100.00	CHF 50.00
bis 29 %	bis 46 Std.	CHF 120.00	CHF 60.00
bis 39 %	bis 62 Std.	CHF 160.00	CHF 80.00
bis 49 %	bis 78 Std.	CHF 200.00	CHF 100.00
bis 59 %	bis 94 Std.	CHF 240.00	CHF 120.00
bis 69 %	bis 110 Std.	CHF 280.00	CHF 140.00
bis 79 %	bis 126 Std.	CHF 320.00	CHF 160.00
bis 89 %	bis 142 Std.	CHF 360.00	CHF 180.00
bis 100 %	bis 160 Std.	CHF 400.00	CHF 200.00

Ein allfälliger 13. Monatslohn oder Gratifikation oder Bonus ist als Einkommen anzurechnen.

Bei Nachweis bezahlter Steuern, wird dieser Betrag beim 13. Monatslohn / Gratifikation / Bonus in Abzug gebracht.

➔ Kompetenz Sozialhilfesekretariat:

Auszahlung EFB gemäss Tabelle.

6 Wohnkosten (C.4.)

Für die Fürsorgebehörde Henggart gelten folgende verbindlichen und maximalen Wohnungsmietzinse:

Haushaltsgrösse	Mietzinsgrenze	Besonderes/Bemerkungen
1 Person	CHF 600.00	Junge Erwachsene bis 25 Jahre
1 Person	CHF 650.00	Zimmer ohne eigenes Bad und Küche, unabhängig vom Alter
1 Person	CHF 1'100.00	Wohnung mit eigenem Bad und Küche
2 Personen	CHF 1'400.00	«
3 Personen	CHF 1'600.00	«
4 Personen	CHF 1'850.00	«
5 Personen	CHF 2'050.00	«
Ab 6 Personen	CHF 2'250.00	«

- Es werden nur die effektiven Mietkosten übernommen
- Alle Mietzinse verstehen sich inkl. Nebenkosten
- Vergütungen für Abstellplätze, Einstellgaragen und Bastelräumen werden nicht übernommen
- Wenn immer möglich, wird eine allfällige Kautionsleistung durch die Fürsorgebehörde Henggart mit einer Kautionsversicherung oder mit einer Garantieerklärung nach OR Art. 111 geregelt
- Sollte der Vermieter auf eine Kautionsleistung bestehen, hat das Mietzins-Kautionskonto zwingend auf die Fürsorgebehörde Henggart zu lauten.

Die Mietzinslimiten für Personen, die in einer Zweckwohngemeinschaft leben, werden nicht gesondert festgelegt. Sie richten sich nach den gleichen Kriterien wie die oben genannten Limiten.

Für Personen, welche mit nicht unterstützten Personen im Haushalt wohnen, wird die Limite auf Dauer ab dem nächstmöglichen Kündigungstermin auf die Limite der Haushaltgrösse angepasst und nur noch anteilmässig der unterstützten Personen innerhalb der Limite ausbezahlt (z.B. für 1 unterstützte Person im 3 Personen-Haushalt = Mietzinslimite CHF 500.00 = 1/3 von CHF 1'500.00).

Für Personen, welche bereits beim Zuzug wirtschaftliche Hilfe beziehen, wird die Mietzinslimite ab Zuzug angewendet, d.h. es wird keine Übernormmiete bezahlt.

Erweist sich der Verbleib im Wohneigentum als günstige und angemessene Lösung, sind der Hypothekarzins anstelle der Miete und die üblichen Nebenkosten bis auf weiteres zu

übernehmen. Gleiches gilt für Gebühren sowie die nötigsten Reparaturkosten. Es besteht aber kein Anspruch auf Erhalt des Wohneigentums.

(Grundpfandverschreibung: Der Zweck einer Grundpfandverschreibung besteht darin, die Forderung der unterstützenden Sozialbehörde, die der Rückerstattungsverpflichtung zugrunde liegt, pfandrechtl. sicherzustellen (vgl. [Art. 824 ZGB](#)). Die von der unterstützten Person zugunsten der Sozialbehörde eingegangene Rückerstattungsverpflichtung bildet das so genannte Grundverhältnis, welches der Verpfändung zugrunde liegt. Zur Sicherstellung dieses Grundverhältnisses wird ein Pfanderrichtungsvertrag abgeschlossen. Dieser muss öffentlich beurkundet werden ([Art. 799 Abs. 2 ZGB](#)). Im Pfanderrichtungsvertrag verpflichtet sich die unterstützte Person (Verpfänder) gegenüber der Sozialbehörde (Pfandgläubigerin) zur Sicherung der Rückerstattungsforderung eine Grundpfandverschreibung auf einem bestimmten Grundstück zu errichten. Zur Erfüllung dieses Verpfändungsversprechens hat die unterstützte Person in der Folge die Anmeldung zur Eintragung des Pfandrechts in das Grundbuch abzugeben. Das Grundpfand entsteht grundsätzlich erst mit der Eintragung ins Grundbuch (vgl. [Art. 799 Abs. 1 ZGB](#)). Nach der Eintragung des Pfandrechts kann die Sozialbehörde zur Beweissicherung entweder einen Auszug aus dem Grundbuch verlangen oder es kann die Eintragung auf dem Pfanderrichtungsvertrag bescheinigt werden (vgl. [Art. 825 ZGB](#)).)

Wohnkosten für junge Erwachsene

Für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren werden keine Mietanteile ausbezahlt solange diese bei den Eltern wohnen.

Hotel-Kosten

Bei der Wahl des Hotels ist für eine preisgünstige Variante zu sorgen. Für Klienten, die im Hotel wohnten, wird der Grundbedarf um die Leistungen gekürzt, welche im Hoteltarif enthalten sind (siehe SKOS Warenkorb).

Bei Aufenthalt im Hotel und / oder Gasthof ist die Zuständigkeit und Wohnsitzbegründung Henggart detailliert abzuklären und die Hilfesuchenden sind verpflichtet, die geforderten Unterlagen rechtzeitig und vollständig einzureichen.

7 Einrichtungs-/Umzugskosten

Ersteinrichtung

Kosten für eine Ersteinrichtung werden im Rahmen folgender einmaliger Beträge übernommen:

1-Personen-Haushalt	max. CHF 1'500.00
pro zus. Person in der Unterstützungseinheit	max. CHF 500.00
Gesamt pro Unterstützungseinheit, jedoch	max. CHF 2'500.00

Sämtliche Aufwendungen sind vor dem Kauf mittels einer detaillierten Möbelliste mit Preisangaben zu begründen. Bei jungen Erwachsenen, die aus dem Elternhaus wegziehen und neu von der Sozialhilfe abhängig werden, kann davon ausgegangen werden, dass sie eine gewisse Grundmöblierung (Bett, Schrank etc.) von zu Hause mitbringen.

Erhalt der Wohnungseinrichtung

Anschaffungen, die für den Erhalt/Ersatz einer bescheidenen Wohnungseinrichtung notwendig sind, sind aus dem Grundbedarf zu decken. Ausnahmen sind zu begründen, die Finanzierung über andere Stellen (Winterhilfe, Fonds und Stiftungen) ist abzuklären.

Umzugskosten

Es wird erwartet, dass die mit einem notwendigen Umzug anfallenden Arbeiten soweit möglich durch die unterstützten Personen vorgenommen werden. Für Hilfeleistungen von Kollegen, Familie etc. erfolgt keine Vergütung. Für die eigentlichen Umzugskosten ist vorgängig ein Kostenvoranschlag einzureichen. Es werden nur die nötigsten Umzugskosten übernommen. Reinigungskosten können übernommen werden, sofern die Reinigung aus nachvollziehbaren gesundheitlichen oder familiären Gründen nicht vom Klienten selber besorgt werden kann.

→ Kompetenz Sozialhilfesekretariat:

Auszahlung der obgenannten Leistungen

8 Beiträge/Vergütungen für diverse Auslagen (C.6.)

Erwerbsunkosten

Verkehrsauslagen

Für Aktivitäten im Zusammenhang mit beruflicher, sozialer oder gesundheitlicher Integration werden die effektiv entstandenen Kosten übernommen. Es ist die günstigste Variante zu wählen (z.B. Monats- oder Jahres-Abo, Halbtax-Abo, Tageswahlkarte, 9-Uhr-Pass). Gründe für die Kostenübernahme sind:

- Erwerbstätigkeit
- Ausbildung (Lehre, Studium)
- Bewilligte Massnahmen zur sozialen und/oder beruflichen Integration
- Besuchsrecht bei Kindern, die platziert sind

Mehrkosten auswärtige Verpflegung

Die von erwerbs- oder nichterwerbstätigen Sozialhilfeempfängern/innen (Erwachsene und Minderjährige) auswärts eingenommenen Mahlzeiten werden wie folgt vergütet:

- Essenspauschale pro Tag CHF 8.00
- Essenspauschale pro Monat (bei 22 Arbeitstagen) CHF 176.00

Essenspauschale bei Fremdbetreuung

Bei der Fremdbetreuung eines ins SKOS-Budget eingerechneten Kindes inkl. Mittagsbetreuung werden die von der Institution in Rechnung gestellten Essenkosten vom Grundbedarf abgezogen.

Vergütung Besuchsrechtsausübung

Für Besuchs-Wochenenden werden CHF 20.00 pro effektiv ausgewiesenem Besuchstag und Kind bei regelmässig wahrgenommenem Besuchsrecht zusätzlich ins Budget aufgenommen.

Zusätzliche Familienausgaben

- Bei erwerbstätigen Personen, sowie Arbeitssuchenden mit Betreuungspflichten werden die Kosten der tage- oder stundenweisen Fremdbetreuung übernommen
- Kosten für sozial oder gesundheitlich indizierte Fremdbetreuung (Krippe, Hort etc.) gemäss den Ansätzen der Kinderkrippe Wirbelwind Henggart pro Kind und Monat
- Kosten für Spielgruppen
- Kosten für Ferienlager (schulbedingt) von max. CHF 400.00 pro Kind und Jahr
- Zusätzliche, obligatorische Schulkosten
- 1 Vereinsbeitrag (FC, TV, Handball) pro Kind und Jahr

→ Kompetenz Sozialhilfesekretariat

Auszahlung der obgenannten Leistungen.

9 Besitz eines Motorfahrzeuges

Grundsatz: Wer Leistungen der Sozialhilfe beansprucht, hat zunächst soweit zumutbar, auf eigene Vermögenswerte zurückzugreifen. Somit sind Motorfahrzeuge grundsätzlich zu verkaufen, sofern sie über dem Vermögensfreibetrag der Unterstützungseinheit liegen.

Benötigt ein Sozialhilfeklient das Fahrzeug zum Arbeiten, können die Motorfahrzeug-Versicherung und Gebühren des Strassenverkehrsamtes übernommen werden.

10 Gesundheitskosten

Krankenkasse (KVG)

Die Prämien der obligatorischen Krankenkasse (KVG) werden durch die Fürsorgebehörde Henggart direkt an die Krankenkasse bezahlt

Zusatzversicherung (VVG)

Prämien der Zusatzversicherung (VVG) werden nur übernommen, wenn diese die Gesundheitskosten reduzieren (z.B. Zahnversicherung).

Franchise

In der Regel ist die Franchise auf das gesetzliche Minimum zu reduzieren. In Ausnahmefällen, z.B. wenn eine Ablösung von der Sozialhilfe absehbar ist oder wenn die Krankheitskosten ausgewiesen sehr tief gehalten sind, kann die bereits höher gewählte Franchise bestehen bleiben.

Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialausgaben

- Kosten für ärztlich verschriebene, nicht KVG-pflichtige Medikamente
- Verordnete Hauspflege-Leistungen, die nicht durch die Krankenkasse übernommen werden
- Kosten für die stationäre medizinische Versorgung und Notfalltransporte von Personen mit Unterstützungswohnsitz Henggart, die durch das Gemeindewesen übernommen werden müssen (§15 SHG und §21 SHV) nach vorliegendem Verlustschein.

Zusatzversicherung bei Kindern für Zahnbehandlungen

Bei neugeborenen Kindern wird empfohlen eine VVG-Versicherung für kieferorthopädische und andere Zahnbehandlungen abzuschliessen. Die effektiven Kosten der Zahnversicherung werden übernommen.

Zahnbehandlungskosten

Die Behandlungen müssen zum Tarif von CHF 1.00 erfolgen. Bei einem Kostenvoranschlag über CHF 1'500.00 ist beim Vertrauenszahnarzt eine Zweitmeinung einzuholen.

Notfallbehandlungen

Schmerz-Behandlungen können jederzeit ausgeführt werden, sofern diese zwingend notwendig sind. Der Zahnarzt hat den Notfall auf der Rechnung auszuweisen. Tarif CHF 1.00. Es wird Kostengutsprache von max. CHF 500.00 für eine Notfallbehandlung gesprochen. Das Sozialsekretariat leistet die Kostengutsprache selbständig.

Versäumte Sitzungen

Werden von der Sozialhilfe nicht übernommen und werden dem Klienten in Abzug gebracht. Im Wiederholungsfall kann nach Absprache mit dem behandelnden Zahnarzt ein Behandlungsabbruch verlangt werden.

→ Kompetenz Sozialhilfesekretariat

Rechnungen für zahnärztliche Behandlungen bis CHF 1'000.00

Wegkosten Arzt/Therapie/Tagesklinik

Ausnahmsweise können auf Antrag durch die Fürsorgebehörde Fahrtkosten übernommen werden.

Brillen und Kontaktlinsen

Durch die Krankenkasse, andere Versicherungsträger und allenfalls durch die Zusatzleistungen nicht gedeckte Kosten für verordnete Brillen und Kontaktlinsen werden aufgrund eines Kostenvoranschlags wie folgt übernommen:

Maximale Vergütung für ein Brillengestell	CHF 150.00
Maximale Vergütung für zwei Gläser oder Kontaktlinsen	CHF 600.00

Diese Beträge werden höchstens einmal in drei Jahren geleistet, die Abrechnung der Krankenkasse und die Rechnung / Quittung des Optikers müssen vorliegen. Wenn

medizinische Gründe vorliegen, können ausnahmsweise auch höhere Kosten übernommen werden, sofern ein ärztliches Rezept vorliegt.

Verhütungsmittel

Die Kosten für Kondome etc. gehen zu Lasten der Klienten/Innen und sind aus dem Grundbedarf zu finanzieren. Eine Übernahme der Kosten für länger andauernde Verhütung wie z. B. Pille, Implanon, Spritzen, Spirale kann in Fällen bei sozialer Indikation erfolgen.

Erstanschaffungen Baby

Für ein erstes Kind wird eine Pauschale von CHF 500.00 ausgerichtet, ebenso für ein Folgekind, wenn keine Ausstattung vorhanden ist.

Weitere situationsbedingte Leistungen

- Behördlich unerlässliche Dokumente (inkl. ID/Ausländerbewilligung) gemäss ausgewiesenen Kosten.
- Kosten für Grundberatungen bei Fachstelle für Schuldenfragen gemäss geltenden Tarifen. (Leistungsvereinbarung mit dem Zentrum Breitenstein: CHF 600.00 für 6 Stunden)
- Kulturvermittlung / Dolmetscherkosten
- Kosten für fachjuristische Expertisen bei komplexen rechtlichen Fragestellungen bis zum Betrag von CHF 1'500.00 pro Person und Rechtsfall werden aufgrund eines Beschlusses der Fürsorgebehörde Henggart übernommen.

→ Kompetenz Sozialhilfesekretariat

Auszahlung der obgenannten Leistungen, sofern nicht anders erwähnt.

11 Kürzungen

Kürzungen, Einstellungen und Verweigerung von Unterstützungsleistungen

- Kürzung, Teileinstellungen und Einstellung sind Sanktionsmassnahmen
- Verweigerung ist Ablehnung oder Einstellung der Unterstützung wegen nicht nachgewiesenem Bedarf

Kürzung, Teileinstellung und Einstellung

Mit der Sprechung der Sozialhilfe müssen Auflagen und Weisungen (§21 SHG, §23 SHV) erteilt sowie Kürzungen und Leistungseinstellungen angedroht werden (§24 und 24a SHG und §24 SHV). Auflagen und Weisungen müssen schriftlich und mit präziser Sanktionsandrohung erfolgen.

Einstelltage Arbeitslosenkasse

Bei ALV- Einstelltagen wird bei schuldhaftem Verhalten der antragstellenden oder bereits Sozialhilfe beziehenden Person die Kürzung des Grundbedarfs geprüft.

Die Fürsorgebehörde verfügt die Kürzungen mit Rechtsmittelbelehrung.

Verweigerung, Einstellung bei Weiterführung der Sozialhilfe

Wenn eine antragstellende Person sich weigert, die zur Bedarfsabklärung und Bedarfsbemessung nötigen Angaben beizubringen oder die dazu notwendigen Unterlagen nicht einreicht, wird auf den Antrag nicht eingetreten, respektive werden die Leistungen eingestellt.

Leistungsverweigerungen und Einstellungen mangels nachgewiesenen Bedarfs sind von der Fürsorgebehörde mit Rechtsmittel zu beschliessen.

12 Schlussbestimmungen / Version

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses mit Kompetenzordnung und Informationen sind die veröffentlichten ergänzenden Richtlinien zur Sozialhilfe der Gemeinde Henggart vom 1. Oktober 2024 aufgehoben.

Die in diesem Erlass publizierten Zahlen und die Verweise auf die Abschnitte der SKOS-Richtlinien werden einmal jährlich im Frühjahr überprüft.

Dieser Erlass wurde an der Fürsorgebehörden-Sitzung vom 19. März 2025 genehmigt.

Der vorliegende Erlass ist ab 1. April 2025 gültig.